

BAUSTEIN 5: SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, SCHÜLERVER- TRETUNGEN

5.1 GRUNDSÄTZE	2
5.2 SOZIALE NETZWERKE – BLOGS – CHATS	2
5.3 SCHÜLERZEITUNG ONLINE	6
5.4 BEWERTUNG VON LEHRKRÄFTEN	8
5.5 MOBBING IM INTERNET?	14

5.1 GRUNDSÄTZE

Bis vor einiger Zeit war es für die Äußerung einer Meinung im Internet noch notwendig, eine eigene Website zu betreiben. Heute ist dies nicht mehr erforderlich. Nutzer können sich einer Vielzahl an **Communities** anschließen und dort oder auch in Foren und Gästebüchern ihre Meinung kundtun. Im Trend des Web 2.0 wird das Internet immer interaktiver und dynamischer. Die Nutzer – nicht mehr der Betreiber – gestalten den Inhalt der Seite. Es entstehen vermehrt Plattformen für allgemeine und jedem zugängliche Meinungsäußerungen.

Darüber hinaus wächst die Bereitschaft, Auskünfte über die eigene Person im Internet zu veröffentlichen. Social Community Networks wie **Facebook**, **schülerVZ** und **studiVZ** ziehen besonders Jugendliche an. Es entwickelt sich eine erstaunliche Bereitschaft zur öffentlichen Preisgabe von persönlichen Inhalten und Daten. Oftmals scheinen die Jugendlichen das Ausmaß ihrer Handlungen nicht zu erfassen, denn das Netz vergisst nichts. Überall auf der Welt kann nachgelesen werden, welche Hobbys und Lieblingsfilme die Mitglieder von Social Communities haben, mit wem sie befreundet sind und was sie über andere denken. Äußerungen oder Bilder erlangen durch die Möglichkeit des weltweiten Abrufens und der allzeitigen Verfügbarkeit eine überdimensionale Bedeutung. Durch die Möglichkeit der schnellen und unkomplizierten Vervielfältigung („copy and paste“) werden Inhalte in kürzester Zeit kopiert und weiter verwendet. Einzelne Bilder und Texte, die einmal das Interesse der Öffentlichkeit erlangt haben, wieder aus dem Internet zu entfernen,

ist weitestgehend unmöglich. Einzelheiten sind auch nach Jahren noch zu finden.

Der **Zugang zu Social Communities** ist kinderleicht. Die Jugendlichen melden sich mit ihrer E-Mail-Adresse an. An die Adresse wird ein Passwort gesendet und schon kann man mitmachen. Ob der Nutzer tatsächlich jugendlich, Schüler, Schülerin, Student oder Studentin ist, wird weder vor noch nach der Anmeldung überprüft. Obwohl beispielsweise bei schülerVZ nur Schülerinnen und Schüler zugelassen werden und nur von Bekannten eingeladen werden darf, ist es für Erwachsene mit völlig anderen Absichten ein Leichtes, sich unter falschen Angaben unerlaubten Zugang zu verschaffen.

Da darf es nicht verwundern, dass immer wieder auch diffamierende und beleidigende Nachrichten die Runde machen. Reale Streitigkeiten landen im Netz. Einzelne werden an den Pranger gestellt und vor der „**Weltöffentlichkeit**“ verleumdet und erniedrigt. Den Jugendlichen ist oftmals keinesfalls klar, was sie anrichten. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass rechtsradikale oder sonstige jugendgefährdende Inhalte auf die Plattform gelangen und sie als Vehikel für deren Verbreitung missbraucht wird.

Inzwischen haben die Betreiber einiger Netzwerke reagiert und umfassende Verhaltensregeln für die Foren entworfen (mehr dazu im Abschnitt „Links“). Der Verhaltenskodex soll den Datenschutz und Verbraucherschutz in Social Networks verbessern und insbesondere Jugendliche vor Belästigungen schützen.

5.2 SOZIALE NETZWERKE – BLOGS – CHATS

Ein bearbeitetes Foto, das Lehrerin L mit Tierkörper zeigt, ist auf den Community-Profilen mehrerer ihrer Schülerinnen und Schüler zu sehen. Was kann sie dagegen unternehmen?

A. Sachinformation

Soziale Netzwerke sind Internetplattformen, auf denen sich die Nutzer darstellen, möglichst authentisch oder lustig, über die sie mit anderen kommunizieren und sich mit der eigenen Person und der Welt auseinandersetzen.

Ausgangspunkt dafür sind die eigenen Profile, die jeder Nutzer von sich anlegt. Sie enthalten persönliche Angaben wie Name, Alter, Beruf und Interessen. Dazu gehören vor allem auch Fotos.

Nach der JIM-Studie 2008 nutzen 57% der Jugendlichen regelmäßig **Online-Communities**. Zu den bekanntesten sozialen Netzwerken in Deutschland zählen schülerVZ, studiVZ, meinVZ, wer-kennt-wen (WKW), Facebook, myspace, netzcheckers, XING und die Lokalisten. Unterschieden werden Freundesnetzwerke (z.B. schülerVZ, Facebook), die auf private Nutzung ausgelegt sind und geschäftliche Netzwerke (z.B. XING), auf denen in erster Linie berufliche Informationen ausgetauscht werden und beispielsweise neue Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gesucht werden können.

Oft richten sich die einzelnen Netzwerke an bestimmte Zielgruppen. Je nach **Zielgruppe** unterscheiden sich optische Gestaltung und diverse Funktionen der Netzwerke. Foren und ein internes E-Mail-System haben alle Netzwerke. Eine „Gruscheln“-Funktion (eine Art virtuelles, wortloses Grüßen) oder einen Plauderkasten (ein netzwerkinterner Instant-Messenger), wie es sie beispielsweise im schülerVZ gibt, sucht man in geschäftlichen Netzwerken vergebens. Dafür finden sich hier wiederum Möglichkeiten, die eigenen beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen darzustellen.

Meistens geht es um die eigene Person. Mit Text und Bild lässt sich beschreiben, wie man sich selbst sieht und von anderen gesehen werden will. Man kann den anderen seine Gedanken, Gefühle und Erlebnisse mitteilen und z.B. den neuesten Song der Lieblingsband vorstellen. In Foren und Chats kann man mit den anderen

Netzwerkern kommunizieren, persönliche Nachrichten austauschen, sich online treffen.

Ganze Schulklassen treffen sich nach dem Unterricht in „ihrem“ Netzwerk wieder, um das zu bereden, was sie in der Schule nicht ausdiskutieren konnten.

Man kann alte Bekanntschaften pflegen und neue Kontakte knüpfen. Manchmal lassen sich auf diesem Wege auch alte Freunde und Bekannte wieder finden, die man im täglichen Leben aus den Augen verloren hat. Mit über 5 Millionen Mitgliedern bietet studiVZ hierbei wesentlich mehr Möglichkeiten als jeder Hörsaal und jede Studentenparty; bei den anderen Netzwerken sieht es ähnlich aus.

Diese Netzwerke haben auch ihre Schattenseiten. Da grundsätzlich jeder Mitglied werden kann und auch die Betreiber der Netzwerke ihre kommerziellen Interessen verfolgen, muss sich der Nutzer darüber im Klaren sein, dass seine eingestellten Daten auch für ganz andere Zwecke genutzt werden können, z.B. für (personalisierte) Werbung oder für Recherchen von Arbeitgebern, Auskunfteien, Versicherungen, Journalisten oder Sicherheitsbehörden.

Ein besonderes Problem stellt das **Cybermobbing** dar. Stalker und Mobber missbrauchen die Netzwerke, um andere zu diffamieren oder Lügen über sie zu verbreiten.

Für den Bereich des **Datenschutzes** lassen sich nach der JIM-Studie 2008 folgende wichtige Aussagen treffen:

Drei Viertel der Nutzer haben persönliche Informationen, Vorlieben oder Hobbys veröffentlicht; 60% haben ein Foto von sich im Internet hochgeladen.

40% der befragten Jugendlichen gaben an, dass Fotos ohne ihr Wissen in den Communities online gestellt wurden.

Etwa jedem fünften Jugendlichen ist es schon einmal passiert, dass fehlerhafte oder beleidigende Angaben verbreitet wurden.

Ein Viertel der Befragten gibt an, dass im

Freundeskreis schon einmal jemand von Mobbing in einer Community betroffen war.

Hinweise für Lehrkräfte, deren Persönlichkeitsrecht im Internet verletzt wird

Generell sollte man gelegentlich prüfen, was im Internet über die eigene Person zu finden ist. Hierzu gibt es spezielle Personensuchmaschinen, wie z.B. Spock.com, yasni.de oder 123people.de.

Wie können sich Lehrkräfte wehren, die z.B. ein unvorteilhaftes Bild von sich auf einer Schülerseite entdecken, gegen die in einer Community eine **Hassgruppe** besteht, auf die in einem negativen Kontext verlinkt wird oder ähnliches?

Variante 1:

Lehrkräfte werden auf einer Schülerseite dargestellt; es werden zutreffende Informationen verbreitet (Fächer, Anwesenheitszeiten u.ä.), es werden Wertungen verbreitet, die keinem Wahrheitsbeweis zugänglich sind, es werden falsche Tatsachen und/oder Beleidigungen bzw. Verleumdungen verbreitet.

Datenschutzrechtliche Einordnung einer Schüler-Homepage

Eine Schüler-Homepage ist ein Telemedium im Sinne des Telemediengesetzes (TMG). Der betreibende Schüler ist **Diansteanbieter** i.S.v. § 2 Nr. 1 TMG. Da im Allgemeinen eine Schüler-Homepage weder geschäftsmäßig betrieben noch den Kriterien eines Mediums entsprechen wird, das unter das Landesmediengesetz fällt, gibt es keine Impressumspflicht. Nach § 7 Abs. 1 TMG sind Diansteanbieter für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Dazu gehören insbesondere §§ 823, 826 BGB (Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit zivilrechtlichen Mitteln), die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Verleumdung, Beleidigung und üble Nachrede (§§ 185 ff. StGB) und das Recht am eigenen Bild (§ 23 KunstUrhG). Dazu gehören auch die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (hier insbesondere § 29 BDSG), die allerdings

nur dann gelten, wenn die Datenverarbeitung über private und familiäre Zwecke hinausgeht. Dies dürfte bei einer **Schüler-Homepage**, die in erster Linie der eigenen Darstellung im privaten Umfeld dienen soll (wenn auch mit dem Mittel einer „**globalen Wandzeitung**“), zweifelhaft sein. Schließlich gilt aber für das Betreiben einer privaten Homepage das, was für alle privaten Schüleraktivitäten gilt: Sie dürfen nicht gegen Pflichten verstoßen, die aus dem Schulverhältnis selbst herrühren. D.h., der Schulfrieden darf nicht gestört werden, indem Schulinerna öffentlich gemacht werden, ohne dass es dafür einen rechtfertigenden Grund gibt. Hier dürften Kriterien angemessen sein, die aus der Diskussion über den zulässigen Inhalt von Schülerzeitungen bekannt sind.

Im Ergebnis folgt daraus:

Gegen die Verbreitung wahrer Tatsachen durch Schülerinnen und Schüler auf einer eigenen Homepage ist nur ausnahmsweise ein Vorgehen möglich. Gleiches gilt grundsätzlich für Wertungen, die den Schulfrieden nicht stören und die die Grenze zur Strafbarkeit oder Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht überschreiten.

In den anderen Fällen steht folgendes Instrumentarium zur Verfügung:

- Aufforderung an die Schülerin oder den Schüler, den beanstandeten Inhalt von der Homepage zu entfernen;
- Androhung und Verhängung von Schulordnungsmaßnahmen;
- Geltendmachung zivilrechtlicher Unterlassungsansprüche (mit anwaltlicher Hilfe);
- Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.

Variante 2:

Bezogen auf eine Lehrkraft wird in einer Community eine Hassgruppe gegründet.

Schon die Bezeichnung einer Gruppe als „Lehrkraft XXX-Hassgruppe“ in einer Community dürfte zumindest den **Schulfrieden** in einer Weise stören, dass es unmittelbar gerechtfertigt ist, seitens der Schule einzuschreiten. Folgende Mittel stehen zur

Verfügung:

- Aufforderung an den Verantwortlichen der Hass-Seite (wenn dieser erkennbar sein sollte), diese vom Netz zu nehmen;
- Aufforderung an den Betreiber der Community, die Seite zu sperren; dies setzt allerdings voraus, dass die Grenze zur Rechtswidrigkeit deutlich überschritten ist. Bei Beleidigungen/Verleumdungen, die regelmäßig Inhalt einer solchen Seite sein werden, ist dies der Fall.
- Bei Schwierigkeiten kann die für den Betreiber der Community zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde eingeschaltet werden. Dies sind – abhängig vom Sitz des Unternehmens – beispielsweise für

wer-kennt-wen: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen; poststelle@ldi.nrw.de

schülerVZ, studiVZ, meinVZ: Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit; mailbox@datenschutz-berlin.de

die lokalisten / stayfriends: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht in der Regierung von Mittelfranken; datenschutz@reg-mfr.bayern.de

partyface: Der Landesbeauftragte für den

Datenschutz Rheinland-Pfalz; poststelle@datenschutz.rlp.de

Variante 3:

Es wird auf einer Schülerhomepage oder in einer Community auf eine Hass-Seite o.ä. verlinkt, auf der die Lehrkraft beleidigt oder verleumdet wird.

Für **Verlinkungen** gilt: Wenn sich derjenige, der einen Link setzt, erkennbar mit dem rechtswidrigen Inhalt der verlinkten Seite identifiziert, haftet er in gleicher Weise wie der Diensteanbieter, auf dessen Angebot er verlinkt hat.

Damit gelten dann die vorstehend dargestellten Grundsätze auch für den Linksetzer.

Im Einstiegsfall sollte Lehrerin L zunächst die betreffenden Schülerinnen und Schüler dazu veranlassen, das Foto umgehend von ihren Community-Profilen zu entfernen. Sie kann die Betreiber der Community auffordern, die Seiten sofort zu sperren. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwiefern Schulordnungsmaßnahmen in Frage kommen. Gegebenenfalls wäre auch das Einschalten der Strafverfolgungsbehörden möglich.

B. Gesetze und Vorschriften

§§ 823, 826 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Schadensersatzpflicht; sittenwidrige, vorsätzliche Schädigung

§ 29 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) - Geschäftsmäßige Datenerhebung und –speicherung

§ 23 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) - Recht am eigenen Bilde

§§ 185 ff. Strafgesetzbuch (StGB) - Verleumdung, Beleidigung und Üble Nachrede

§ 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) - Begriffsbestimmung, Grundsätze

C. Quellen

Broschüre „Die Schöne Neue Welt von SchülerVZ, WKW und Co - Informationen und Tipps zum Schutz der Privatsphäre“, herausgegeben vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz

Abrufbar unter <http://www.datenschutz.rlp.de/> (unter „Jugend“, „Soziale Netzwerke“, „Informationsbrochure“)

D. Links

http://www.fsm.de/ (unter "Web2.0")	Verhaltenskodex der Betreiber der größten deutschen Social Communities
http://www.schuelervz.net/l/rules	Verhaltensregeln für die Nutzung von schülerVZ
http://www.schulministerium.nrw.de/ (unter „Lehrerinnen und Lehrer“, „Beratung für Lehrkräfte“, „Internet Mobbing“)	Mobbing von Lehrkräften im Internet – Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
http://www.sit.fraunhofer.de/ (unter „Presse/Download“, „Pressearchiv“, Eintrag vom 25.09.2008)	Studie „Privatsphärenschutz in Soziale-Netzwerke-Plattformen“ des Fraunhofer-Instituts für Sichere Informationstechnologie, Darmstadt
http://www.jff.de/ (unter „Empirische Forschung“, „Medienkonvergenz-Studien“, „Web-2.0-Studie“)	Studie des Instituts für Medienpädagogik zum Web 2.0 als Rahmen der Selbstdarstellung und Vernetzung Jugendlicher
http://www.mpfs.de/ (unter „JIM“ und „KIM“)	Basisstudien zum Umgang von Kindern und Jugendlichen mit Medien des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest
https://www.klicksafe.de/ (unter „Service“, „Materialien zum Bestellen“)	Zusatzmodule „Was tun bei Cyber-Mobbing?“ und „Social Communities - Ein Leben im Verzeichnis“ des Lehrerhandbuchs „Knowhow für junge User“
http://lmz.rlp.de/ (unter „Blickpunkt“)	Blickpunkt des Landesmedienzentrums Rheinland-Pfalz mit dem Schwerpunktthema Cybermobbing/-bullying

5.3 SCHÜLERZEITUNG ONLINE

Die Schüler A und B sind Redakteure der Schülerzeitung der XY-Schule in Koblenz. Sie möchten ihre Beiträge in einer Online-Schülerzeitung veröffentlichen und registrieren dafür bei einem Provider die Domain Schülerzeitung-xy-Schule.de. Schulleiter A hat bei diesem eigenständigen Vorgang Bedenken bezüglich der Verantwortung der Schule für Beiträge der Schülerzeitung.

A. Sachinformation

Eine Schülerzeitung dient der **freien Meinungsäußerung** der Schülerinnen und Schüler. Dabei entscheiden in Rheinland-Pfalz die herausgebenden Schülerinnen und Schüler darüber, ob diese in ihrer alleinigen Verantwortung oder im Rahmen einer schulischen Veranstaltung erscheint; § 31a Abs. 1 SchulG. In der Vorschrift ist nicht ausdrücklich geregelt, dass dies auch für die Online-Schülerzeitung gilt. Davon kann jedoch ausgegangen werden, da Sinn und Zweck der Vorschrift, nämlich den Gebrauch des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu ermöglichen, auch von einer Online-Schülerzeitung erfüllt wird. Im Folgenden werden zwei Problemstellungen besprochen: Einmal wird die Verantwortlichkeit für die Schülerzeitung erörtert. Zum Anderen werden die speziellen Voraussetzungen der Impres-

sumspflicht von Schülerzeitungen abgehandelt. Alle weiteren Punkte, wie beispielsweise das Namensrecht, die Verwendung urheberrechtlich geschützter Inhalte oder die Verantwortung für Links, werden in Baustein 2 besprochen.

Verantwortlichkeit für die Online-Schülerzeitung

Zunächst liegt die Verantwortung für eine elektronische Schülerzeitung grundsätzlich bei den Redakteuren und Herausgebern. Allerdings kommt in Rheinland-Pfalz eine Verantwortung der Schulleitung dann in Betracht, wenn die Zeitung als eine Einrichtung der Schule im Rahmen einer Schulveranstaltung (z.B. Medien-AG) erscheint. In einem solchen Fall trägt die Schulleitung ebenfalls eine rechtlich relevante Verantwortung.

Bei der Online-Schülerzeitung handelt es sich um ein journalistisch gestaltetes Angebot. Es erscheinen eigene Inhalte der Redakteure in periodischer Folge. Sie sind digital für jedermann zugänglich. Gem. § 7 TMG sind sie nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

Darüber hinaus ist gem. § 31a Abs. 2 SchulG das **Presserecht** ebenfalls anwendbar. So ist der Redakteur nicht nur für seinen eigenen Beitrag selbst verantwortlich. Er trägt auch die Verantwortung für die Verbreitung rechtswidriger Inhalte Dritter, sog. Verbreiterhaftung, soweit er vorsätzlich oder fahrlässig strafbare Inhalte von Dritten nicht hinreichend vor der Veröffentlichung überprüft hat.

Wird die Schülerzeitung im Rahmen einer Schulveranstaltung herausgegeben, so kommt ebenfalls eine rechtliche Verantwortung der Schule in Betracht. Hierzu siehe Unterkapitel 2.3.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Schule als Diensteanbieter haften kann, sofern sie die technische Infrastruktur für die Schülerzeitung dadurch liefert, dass die Zeitung auf dem Schulserver gehostet wird. Eine Haftung käme in dieser Konstellation gem. § 10 TMG in Betracht. Näheres hierzu siehe Unterkapitel 2.6.

Impressumpflicht

Die Impressumpflicht ist die so genannte Anbieterkennzeichnung für die Internetseite. Näheres hierzu siehe zunächst Unterkapitel 2.3.

Handelt es sich wie bei einer Online-Schülerzeitung um journalistisch-redaktionelle Angebote, in denen Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden sollen, ist nach § 55 Abs. 2 RStV ein Verantwortlicher mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist (siehe Wortlaut des § 55 RStV).

Hinsichtlich der Anschrift ist bisher ungeklärt, ob die Schülerinnen und Schüler ihre Privatanschrift oder die Anschrift der Schule verwenden müssen. Da es sich laut Gesetz um eine **ladungsfähige** Anschrift handeln muss und die Schülerinnen und Schüler auch innerhalb der Schule auffindbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Schülerinnen und Schüler lediglich die Schulanschrift nennen müssen. Gegenteilige Urteile existieren bislang nicht. Darüber hinaus ist die Nennung der Schulanschrift und nicht der Privatanschrift aus Datenschutzgründen ebenfalls empfehlenswert. Erforderlich sind weiterhin Angaben über eine schnelle telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme.

Des Weiteren darf nach § 55 Abs. 2 RStV als Verantwortlicher nur benannt werden, wer voll geschäftsfähig und unbeschränkt strafrechtlich verfolgbar ist. Die Schülerinnen und Schüler von Online-Schülerzeitungen sind jedoch in der Regel noch nicht volljährig und unter Umständen noch unter 14 Jahren, damit also strafrechtlich nicht verfolgbar. Da die **freie Meinungsäußerung** aber ein überragendes Grundrecht ist, was jedermann zukommen soll, kann hinsichtlich des Erfordernisses der vollen Geschäftsfähigkeit bzw. auch des Erfordernisses der unbeschränkten Verfolgbarkeit eine Ausnahme gemacht werden. Auch Schülerinnen und Schüler können also als Verantwortliche benannt werden.

Besonderheit Schulgesetz Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz besteht die Besonderheit, dass die Schülerinnen und Schüler entscheiden können, ob die Schülerzeitung im Rahmen einer Schulveranstaltung erscheinen soll oder nicht. Wählen sie den Rahmen der Schulveranstaltung, käme als Herausgeber die Schule bzw. der Schulträger in Betracht. Schulleiter A sollte sich im Beispielfall mit den Schülern A und B abstimmen, ob die Schülerzeitung in der alleinigen Verantwortung der Redakteure oder im

Rahmen einer Schulveranstaltung erscheint. Einigen sie sich auf letzteres, trägt die Schule die rechtliche Verantwortung für die Beiträge und sollte z. B. durch eine betreuende Lehrkraft sicherstellen, dass rechtliche Vorgaben berücksichtigt werden.

Bei einer Entscheidung für die erstgenannte Variante haben die Schüler A und B die Möglichkeit, den Domainnamen der Zeitung ohne Zustimmung der Schulleitung zu registrieren – eine vorherige Absprache sollte jedoch erfolgen.

B. Gesetze und Vorschriften

§ 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) – Benennung eines Verantwortlichen

§ 31a Schulgesetz (SchulG) - Schülerzeitung

§ 7 Telemediengesetz (TMG) - Allgemeine Grundsätze

C. Links

<http://www.schuelerzeitung.de/>

Informationen rund um die Schülerzeitung

5.4 BEWERTUNG VON LEHRKRÄFTEN

Lehrer A erfährt, dass er auf dem Internetportal „spickmich.de“ von seinen Schülerinnen und Schülern unter seinem Nachnamen und seinen Fächern aufgeführt und bewertet wurde. Er erhält die Gesamtnote 3,2. A möchte sich gegen diese anonyme Bewertung wehren. Kann er das?

A. Sachinformation

Neben der Vielzahl von Network Communities entstehen vermehrt Internetauftritte, in denen die Nutzer die Möglichkeit haben, Schulen und Lehrkräfte (z.B. www.spickmich.de), Professoren (z.B. www.MeinProf.de) oder Arbeitgeber (z.B. www.kununu.com) zu bewerten. Es werden auf diesen sogenannten **Social-Scoring-Plattformen** zwar nur wenig Informationen dargeboten, allerdings werden diese nicht von dem Betroffenen, sondern von Dritten ins Netz gestellt.

Die Anmeldung ist denkbar einfach. Nach Angabe von Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Schule werden die Zugangsdaten an die angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Dabei ist die E-Mail die einzige Verifikation. Möchte man diese umgehen, kann man sich leicht mit falschen Angaben und einer eigens dafür entworfenen E-Mail-Adresse registrieren lassen.

Die Seite „spickmich.de“ erlaubt beispielsweise die Bewertung von Lehrerinnen und Lehrern in den

Kategorien „guter Unterricht“, „cool und witzig“, „fachlich kompetent“, „motiviert“, „faire Noten“, „faire Prüfung“, „menschlich“, „gut vorbereitet“, „vorbildliches Auftreten“ und „beliebt“. „MeinProf“ verwendet Kategorien wie: „Fairness“, „Unterstützung“, „Material“, „Verhältnis Note/Aufwand“. Die Benotung ist in der Regel angelehnt an die in der Schule und umfasst die Noten 1 – 6 bei „spickmich“ bzw. 1 – 5 bei „MeinProf“. Eine Durchschnittsnote wird bereits bei einer sehr geringen Anzahl abgegebener Wertungen angezeigt.

Obwohl die Schülerinnen und Schüler sich registrieren lassen, erfolgt die Veröffentlichung der Bewertungen anonym. Auch wird nicht die Anzahl der Bewertungen angezeigt. Es besteht des Weiteren die Möglichkeit, die Lehrkräfte zu zitieren.

Diese Vorgehensweise birgt Probleme: Die Bewertung in Form von Noten erweckt in der Regel den Eindruck einer objektiven und damit richtigen Aussage (Dorn, DuD 2008, S. 102). Dabei handelt es sich lediglich um subjektive Meinungen Einzelner. Die bewerteten Personen können sich nicht dagegen zur Wehr setzen und haben auch sonst keine Handhabe gegen derartige Eintragungen.

Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass die Bewertungen missbraucht werden, um Ärger gegenüber den Lehrkräften Luft zu machen. Es kann in handfestes Cyber-Mobbing ausarten, wenn die Bewertungsfunktion zum Frustabbau missbraucht wird. Im Folgenden werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Art Plattform und die Frage erörtert, ob durch die Bewertungen eine rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfolgt.

Strafrechtliche Bewertung

1. Strafbarkeit des Äußernden

Eine negative Bewertung kann von der betroffenen Lehrkraft als **Beleidigung** empfunden und somit nach § 185 StGB geahndet werden. Die Vorschrift schützt die Ehre des Einzelnen vor rechtswidrigen Übergriffen. Derjenige, der vorsätzlich einen Ande-

ren beleidigt, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Da die Schülerinnen und Schüler jedoch weitestgehend anonym bleiben und die Betreiber die Daten nicht preisgeben müssen, ist es sehr schwierig, den Urheber der beleidigenden Bewertung ausfindig zu machen. Darüber hinaus schützt das Grundgesetz die Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 GG. Danach kann jede Person ihre Meinung äußern. Im Einzelfall wird für eine Strafbarkeit des § 185 StGB also immer abzuwägen sein, ob es sich hier noch um eine freie Meinungsäußerung handelt, oder ob die Ehre des Bewerteten betroffen ist.

2. Strafbarkeit des Plattformbetreibers

Ohne den Betreiber der Plattform würde keine Bewertung stattfinden. Er spielt bei der Benotung von Lehrkräften eine Schlüsselrolle, da er dieser erst den Raum gibt. Allerdings haftet er nur begrenzt, da eine permanente Kontrolle der Bewertungen technisch und wirtschaftlich nicht möglich und auch nicht zumutbar ist (Markus Hecht, E-Valuation 2.0, S. 9). Eine Haftung kommt nach § 10 TMG erst bei Kenntnis des Betreibers von der Rechtsverletzung in Betracht (BT-Drs 14/6098, S. 25). Selbst wenn er Kenntnis erhält, kommt eine strafrechtliche Ahndung nur bei Vorsatz in Frage. Vorsatz bedeutet, dass der Betreiber von der Tat gewusst hat und diese auch wollte. Davon wird man wohl schwerlich ausgehen können. Dem Betreiber wird man die Absicht kaum nachweisen können. Demnach kommt eine Haftung des Betreibers aus strafrechtlichen Aspekten nicht in Frage. Weiteres zur Verantwortlichkeit des Plattformbetreibers siehe Unterkapitel 2.6.

Zivilrechtliche Bewertung

Größere Bedeutung für den Betroffenen wird jedoch haben, die Bewertungen aus der Welt zu schaffen und eine Kompensation für den entstandenen Schaden zu erhalten.

1. Ansprüche gegen den Äußernden

Ein zivilrechtlicher **Schadenersatzanspruch** gegen den Äußernden käme hinsichtlich einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gem. § 823

BGB (vollständige Herleitung des Persönlichkeitsrechts: § 823 Abs. 1 Var. 6 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) in Frage. Abgesehen von der eventuellen Anonymität des Äußernden und der Schwierigkeit, ihn ausfindig zu machen, ist außerdem zu beachten, dass ein kausaler, d.h. ursächlicher Schaden geltend zu machen ist. Dieser wird in der Realität schwer zu beziffern sein.

Das Gleiche wird auch bei **Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen**, § 823 Abs. 1 i.V.m. § 1004 BGB analog, gegen den Äußernden gelten. Festzuhalten ist, dass auf Grund der Anonymität des Rechtsverletzers eine Verfolgung von Ansprüchen tatsächlich kaum möglich ist. Selbst wenn der Betreiber der Plattform verpflichtet wäre, die gespeicherten Daten des Äußernden für eine Zuordnung herauszugeben, könnte dieser durch Fantasienamen und -adresse die rechtliche Durchsetzung verhindern.

2. Ansprüche gegen den Betreiber

Die Identität des Plattformbetreibers ist auf Grund der Impressumspflicht nach § 5 TMG leicht zu ermitteln. Selbst wenn das Impressum unvollständig wäre, sind die Daten anhand der DENIC-Registrierung (Betreiber aller „.de“ Domains sind unter **www.denic.de** zu ermitteln) einfach zu erhalten.

Bei Schadenersatzansprüchen wird – neben einem beweisbaren Schaden – stets ein Verschulden vorausgesetzt. Selbst wenn der unwahrscheinliche Fall eintreten würde, dass ein Schaden beweisbar wäre, kommt ein solcher Anspruch nicht in Betracht, da der Betreiber auf Grund fehlender Kontrollpflicht (BT-Drs.14/6098, S. 25) in der Regel von den rechtsverletzenden Beiträgen keine Kenntnis haben wird.

Anders sieht es bei zivilrechtlichen **Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen** aus. Hier kommt die sog. **Störerhaftung** des Betreibers ins Spiel. Die Störerhaftung setzt voraus, dass der Betreffende willentlich und ursächlich an der rechtswidrigen Handlung mitgewirkt hat (R. Schmidt, Schuldrecht Bes. Teil II, Rn 654, 657). Dies ist bereits im Zurverfügungstellen der Plattform zu bejahen. Doch darf nichts Unmögliches vom Betreiber verlangt werden, so dass sich die Frage der Kontrollpflicht des Betrei-

bers stellt. In welchem Ausmaß diese besteht, ist bei Meinungsforen bis heute ungeklärt. Die in den Urteilen vertretenen Auffassungen gehen von einem weitgehenden Haftungsausschluss für Meinungsportale (OLG Düsseldorf, Az: I-15 U 180/05) bis hin zur Annahme einer Gefährdungshaftung (LG Hamburg, Az: 324 O 721/05) aus. Die sich überwiegend herauskristallisierende Meinung sieht hingegen eine Einzelfallabwägung vor und bestimmt den Umfang der Kontrollpflichten nach der Zumutbarkeit des Betreibers (OLG Hamburg, Az: 7 U 50/06 und OLG Düsseldorf, Az: I-15 U 21/06). Danach haftet der Anbieter, sobald er Kenntnis vom konkreten Inhalt hat (näheres zur positiven Kenntnis, siehe Unterkapitel 2.6). Ein konkreter Anlass, etwa der Hinweis auf eine Rechtsverletzung, soll für die Prüfungspflicht genügen. Für den Verletzten heißt dies, er muss den Plattformbetreiber umgehend darüber in Kenntnis setzen, dass und an welcher Stelle eine Rechtsverletzung von Dritten zu finden ist. Erst wenn der Betreiber hierauf nicht reagiert, muss er dafür einstehen.

Es darf vom Betreiber jedoch nichts Unzumutbares wie etwa eine regelmäßige Kontrollpflicht aller Beiträge verlangt werden. Hinsichtlich der Vielzahl der Beiträge wäre dies tatsächlich und wirtschaftlich nicht durchführbar. Deswegen bestehen keine generellen Prüfungspflichten. Der Betreiber muss also auf die Rechtsverletzung hingewiesen werden, erst dann treffen ihn zivilrechtliche Handlungspflichten.

Persönlichkeitsverletzung

Eine der umstrittensten Fragen ist, ob durch die Bewertung der Lehrkräfte tatsächlich eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, oder ob dies noch von dem Recht der freien Meinungsäußerung gedeckt ist. Entscheidend ist hierfür, ob die Interessen des Bewerteten oder die des Bewertenden überwiegen.

Meinungsportale berufen sich auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Es gewährt das Recht der freien Meinungsäußerung unabhängig davon, worauf sich die Aussage bezieht und welchen Inhalt sie hat, Art. 5 Abs. 1 GG. Eine Meinung ist eine subjektive Stellungnahme, bei der die Richtigkeit der Äußerung eine Sache der eigenen Überzeugung bleibt (BVerfG,

Az: 1 BvR 1188/92 vom 1.8.2001). Auch anonyme Meinungen sind geschützt (BGH, Az: VI ZR 101/07). Die Einschätzung der Lehrkräfte anhand verschiedener Eigenschaften ist eine subjektive Bewertung und fällt – trotz der objektiv anmutenden Notengebung – in den Bereich der Meinungsäußerung.

Obwohl die Meinungsfreiheit eine überragende Bedeutung in einer Demokratie hat, unterliegt sie dennoch Grenzen. Diese sind unter anderem erreicht, wenn die Meinung sich nicht mit der Sache selbst auseinandersetzt, sondern die Herabwürdigung der einzelnen Person zum Inhalt hat (BVerfG, Az: 1 BvR 653/96 vom 17.1.2001). Diffamierungen solcher Art fallen unter den Schutz der persönlichen Ehre, die auch grundgesetzlich geschützt ist, nämlich durch das Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Es gewährt ein Recht auf Achtung der Persönlichkeit und damit die Befugnis, sich gegen Diffamierungen der eigenen Person zur Wehr zu setzen. Es muss daher eine Abwägung zwischen dem Recht der Meinungsäußerung einerseits und dem Recht auf Achtung der Persönlichkeit andererseits abgewogen werden.

Der Bewertende in dem Bewertungsportal „**spickmich**“ setzt sich – mehr oder weniger – kritisch mit dem Verhalten und Auftreten des Lehrers oder der Lehrerin auseinander. Die Kriterien „guter Unterricht“, „fachlich kompetent“, „motiviert“, „faire Noten“, „faire Prüfungen“ und „gut vorbereitet“ beziehen sich auf die berufliche Tätigkeit und haben einen sachlichen Bezug. Die Bewertungsmöglichkeiten „cool und witzig“, „menschlich“, „beliebt“ und „vorbildliches Auftreten“ sind zwar persönliche Attribute, spielen aber auch im Rahmen ihres beruflichen Wirkens eine Rolle (so auch OLG Köln, Az: 15 U 142/07, später bestätigt durch BGH, Az: VI ZR 196/08). Bei den Werturteilen geht es nicht vorwiegend darum, Lehrkräfte der Lächerlichkeit preis zu geben. Die Werturteile sind daher nicht als bloße Diffamierung anzusehen und haben auch kritische Bewertungen auf Grund der Bedeutung der Meinungsfreiheit hinzunehmen.

Anders ist die Sachlage zu beurteilen, wenn rechts-

verletzende Kommentare eingestellt werden. Dies überschreitet die Grenze zur Schmähkritik und ist nicht mehr von der Meinungsäußerung umfasst. Kommt es in Einzelfällen also zu rechtswidrigen Inhalten, stehen dem Betroffenen Schadensersatz-, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gegen den Urheber (sofern er sich nicht anonym angemeldet hat, siehe oben) und in gewissem Umfang auch gegen den Provider zu. Außerdem gewährt auch das Strafrecht Schutz.

Die eingegebenen Zitate werden gelöscht, wenn innerhalb von 12 Monaten keine Neubewertung für eine Lehrerin oder einen Lehrer erfolgt. Zitate gelten daher nicht unbefristet fort.

Auch ist zum Beispiel „**spickmich**“ bemüht, die Beleidigungen oder unsachliche Bewertungen zu unterbinden. Es befindet sich daher auf der Seite folgender Hinweis: „Denkt daran, dass es auch im Internet keine Anonymität und Rechtsfreiheit gibt [...] Auf keinen Fall gehören Schimpfwörter, Beleidigungen oder Ähnliches auf > spickmich <“ (abrufbar unter www.spickmich.de/regeln).

Datenschutz

Werden über eine Social-Scoring-Plattform personenbezogene Daten einer Lehrkraft wie deren Name, Arbeitsort, Unterrichtsfächer usw. im Internet veröffentlicht, stellt sich die Frage, inwieweit die Veröffentlichung ohne Einwilligung des Berechtigten mit dem Datenschutz vereinbar ist. Der hier einschlägige (so die herrschende Meinung, etwa BGH, Az: VI ZR 196/08 oder Markus Hecht, Evaluation 2.0, S. 9 – andere wenden § 28 BDSG an, siehe etwa LG Berlin, Az: 27 S 2/07) § 29 BDSG regelt die geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zwecke der Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen, soweit kein überwiegendes Interesse am Ausschluss der Datenübermittlung besteht (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BDSG). Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Lehrkräften dient in den Meinungsportalen ausschließlich dem Zweck einer späteren Übermittlung an die Nutzer. Dies ist vergleichbar mit einer **Auskunftsstelle**. Die Betreiber verfolgen in der Regel keinen darüber hinausgehenden Zweck.

Damit die Verwendung der Daten zulässig ist, müssen sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen worden sein. Der Name einer Lehrkraft, ihre Arbeitsstätte und Fächer sind, beispielsweise auf einer Schulhomepage oder in Jahrbüchern, der Öffentlichkeit zugänglich und damit allgemein zugänglichen Quellen zu entnehmen. Zudem darf kein schutzwürdiges, also kein überwiegendes Interesse der oder des Betroffenen am Ausschluss der Datenverwendung bestehen, § 29 Abs. 1 BDSG. Ein schutzwürdiges Interesse gegen die Veröffentlichung liegt dann vor, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an den Daten nicht überwiegt. Auch hier findet eine Abwägung zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (als Teil des

Persönlichkeitsrechts) und dem öffentlichen Interesse an der Information über die Lehrkräfte statt. Die Gerichte, zuletzt der BGH, entschieden im Fall „spickmich“, dass das **öffentliche Interesse** überwiegt (BGH, Az: VI ZR 196/08 und OLG Köln Az: 15 U 142/07, Az: 28 O 263/07). Danach erscheint es einer Lehrkraft, die kraft ihres Amtes Teil einer zumindest beschränkten Öffentlichkeit ist, aus datenschutzrechtlicher Sicht zumutbar, wenn im Rahmen einer Bewertungsplattform lediglich Nachname, Arbeitsort und Fächerkombination erhoben und gespeichert werden. Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung tritt hinter das öffentliche Interesse, Informationen über Lehrkräfte zu erhalten, zurück.

B. Gesetze und Vorschriften

§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Unerlaubte Handlung
§ 1004 Abs. 1 BGB analog – Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
§ 29 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) - Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung
Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) – Persönlichkeitsrecht
Art. 5 Abs. 1 GG - Meinungsfreiheit
§ 185 Strafgesetzbuch (StGB) - Beleidigung
§ 5 Telemediengesetz (TMG) - Allgemeine Informationspflichten
§ 10 TMG - Speicherung von Informationen

C. Quellen

Günther Dorn: Lehrerbenotung im Internet. Eine kritische Würdigung des Urteils des OLG Köln vom 27.11.2008. In: DuD. Datenschutz und Datensicherheit. 2008. S. 98.

Markus Hecht: E-Valuation 2.0. Bewertung von Lehrern und Professoren im Internet. In: Freilaw 2/2008. Abrufbar unter http://www.freilaw.de/journal/de/ausgabe_8/8_Hecht_E-Valuation_2.0.pdf

Zur Strafbarkeit des Plattformbetreibers: BT-Drs 14/6098 S. 25
Abrufbar unter <http://drucksachen.bundestag.de/drucksachen/index.php>

Rolf Schmidt: Schuldrecht - Besonderer Teil II. Vertragliche Schuldverhältnisse. 5. Auflage. Grasberg 2007.

Zur Kontrollpflicht des Portalbetreibers: OLG Düsseldorf Az: I-15 U 180/05
Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“ „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: LG Hamburg Az: 324 O 721/05

Abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/> (unter „Rechtsprechung“, „Rechtsprechungsdatenbank“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: OLG Hamburg Az: 7 U 50/06

Abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/> (unter „Rechtsprechung“, „Rechtsprechungsdatenbank“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: OLG Düsseldorf Az: I-15 U 21/06

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“ „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur freien Meinungsäußerung: BVerfG, 1 BvR 1188/92 vom 1.8.2001

Abrufbar unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: BGH, Az: VI ZR 101/07

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zu den Grenzen der Meinungsfreiheit: BVerfG, Az: 1 BvR 653/96 vom 17.1.2001

Abrufbar unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zu „spickmich.de“: LG Köln, Urt. vom 11.7.2007, Az: 28 O 263/07

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“ „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: OLG Köln, Urteil v. 27.11.2007, Az: 15 U 142/07

Abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/> (unter „Rechtsbibliothek“ „Rechtsprechung NRW“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: BGH, Az: VI ZR 196/08

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Zur Anwendbarkeit von § 29 BDSG: BGH, Az: VI ZR 196/08

Abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de> (unter „Entscheidungen“, dann Dokumentensuche nach Aktenzeichen)

Ebenfalls dazu: LG Berlin, Az: 27 S 2/07

Abrufbar unter <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/> (Aktenzeichen im Suchfeld eingeben)

D. Fallbeispiele

Fall 1:

Lehrerin A erfährt, dass sie in einem Bewertungsforum für Lehrkräfte „zitiert“ wurde. Es werden ihr beleidigende Worte in den Mund gelegt. Tatsächlich entspricht das Zitat nicht der Wahrheit. Der Schüler, der das Zitat eingestellt hat, ist anonym im Forum angemeldet, so dass A keine Handhabe gegen ihn hat. Sie fordert daher den Anbieter des Forums auf, das Zitat unverzüglich zu entfernen. Muss der Anbieter dem nachkommen?

Lösung:

Ja! Sobald der Betreiber auf die Rechtsverletzung hingewiesen wird, treffen ihn zivilrechtliche Handlungspflichten. Handelt er nicht, ist er haftbar.

Fall 2:

Lehrer B erfährt, dass er auf „spickmich.de“ benotet wurde. Er möchte sich nicht selbst in dem Forum anmelden, möchte aber trotzdem wissen, wie er benotet wird. Was kann er tun?

Lösung:

B hat nach § 34 Abs. 1 BDSG einen Auskunftsanspruch über die Daten, die über seine Person gespeichert wurden. Auskunftspflichtig sind die Betreiber der Plattform. Ihre Anschrift befindet sich im Impressum von „spickmich.de“. Die Auskunft muss unentgeltlich, § 34 Abs. 5 BDSG, erfolgen.

5.5 MOBBING IM INTERNET?

Lehrerin A wird bei einem Besuch im Freibad im Bikini gefilmt. Der Film wird im Internet veröffentlicht. Kann sie sich dagegen wehren?

A. Sachinformation

In Foren, Blogs und Gästebüchern bietet das Internet unendlich viele Möglichkeiten, seine Meinung kundzutun. Die Nutzer erhalten die Gelegenheit, mitzubestimmen und eigene Inhalte zu veröffentlichen. Daraus folgt aber auch eine Gefahr für die **Verletzung von Persönlichkeitsrechten**. Insbesondere Schülerinnen und Schüler sind im Umgang mit den Möglichkeiten und Funktionen von Internet und Handy oft leichtfertig.

Es kann vorkommen, dass Jugendliche dabei auch Grenzen überschreiten. Das Bloßstellen von Lehrkräften in unangebrachten Situationen durch das Medium Internet ist nicht nur ein schlechter Streich,

sondern erfüllt unter Umständen auch einen Straftatbestand. Im Einstiegsfall ist durch die Aufnahme und die Zugänglichmachung im Internet der höchstpersönliche Lebensbereich der Lehrerin A verletzt worden. Dies erfüllt den § 201a StGB. Möchte die Lehrerin, dass die Tat strafrechtlich verfolgt wird, muss sie einen Strafantrag stellen, § 205 StGB. Darüber hinaus ist Lehrerin A in ihrem Recht am eigenen Bild als Teil ihres Persönlichkeitsrechts nach §§ 22 KUG verletzt. Danach ist die Anfertigung und Verbreitung von Filmen (dem Wortlaut des § 22 KUG nach dürfen keine **Bildnisse** angefertigt werden; dies gilt nach herrschender Meinung erst recht für **Filme**) nur mit der Zustimmung des Abge-

bildeten zulässig. Näheres hierzu siehe Unterkapitel 2.4 und 2.5.

Ein wichtiger Aspekt bei einem Fall von so genanntem Cyber-Mobbing ist die **Verhinderung der Weiterverbreitung**.

Werden persönlichkeitsrechtsverletzende Bilder, Texte oder Filme über ein Portal ins Internet gestellt, besteht ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch gegen den Betreiber der Internetplattform gem. § 1004 i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB. Dafür muss der Betreiber so konkret wie möglich über die Rechtsverletzungen in Kenntnis gesetzt werden. Wird die Rechtsverletzung dargelegt, ist er verpflichtet, sie für die Zukunft zu unterlassen, auch wenn dies bedeutet, die Inhalte von der Plattform zu löschen. Des Weiteren hat Lehrerin A, wie oben erwähnt, einen Anspruch auf Beseitigung von Bildern nach §§ 22 ff. KUG.

Hiermit kann nicht jegliche Weiterverbreitung gestoppt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich andere Internetnutzer die Bilder oder Texte auf den hauseigenen PC herunter geladen haben und diese wiederum an andere weiterleiten. Obendrein wird sich die Durchsetzung der Ansprüche bei ausländischen Seitenbetreibern schwierig gestalten.

Des Weiteren gibt es **strafrechtliche Sanktionen** gegenüber den Urhebern der verletzenden Inhalte. Eine betroffene Lehrkraft kann die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Kenntnis setzen. Diese hat ebenfalls die Möglichkeit, Strafanzeige zu erlassen und ist als Dienstvorgesetzter auch berechtigt, entsprechende Strafanträge zu stellen.

Das **Cyber-Mobbing** betrifft zahlreiche **Straftatbestände**. Es kann beispielsweise Beleidigungsdelikte, §§ 185 – 188 StGB, erfüllen. Doch auch eine Körperverletzung, § 223 StGB, wegen entstandener psychischer Belastung kommt in Betracht.

Werden Lehrkräfte verfolgt und heimlich gefilmt, kann dies außerdem den Straftatbestand der Nachstellung nach § 238 StGB erfüllen.

Wer Abbildungen von Lehrkräften in pornografische oder gewaltverherrlichende Filme oder Fotos einfügt,

kann sich der Nötigung, § 240 StGB, und auch der Bedrohung, § 241 StGB, strafbar machen.

Auch **zivilrechtliche Schadensersatzansprüche** können in manchen Fällen geltend gemacht werden.

So könnten eventuell die Kosten für die Rechtsverfolgung oder Krankheit eingefordert werden. Auch kommt Schmerzensgeld in Betracht. Anspruchsgrundlage ist hierfür § 823 Abs. 1 und 2 BGB in Verbindung mit §§ 249, 253 BGB. Näheres zu zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem Betreiber der Internetseite und dem Urheber der rechtsverletzenden Beiträge siehe Unterkapitel 5.4.

Schulrechtliche Sanktionen kommen ebenfalls in Betracht, sofern die Urheber auffindbar sind.

So können gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 7 SchulG i.V.m. § 95 ff. ÜSchO Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Solche Maßnahmen sind unter anderem:

- der schriftliche Verweis durch die Schulleitung, § 97 Abs. 1 Nr. 2 ÜSchO
 - die Untersagung der Teilnahme am Unterricht von einem Tag bis zu einer Woche und von sonstigen Schulveranstaltungen durch die Schulleitung oder die Klassenkonferenz, § 97 Abs. 1 Nr. 3-5 ÜSchO
 - die Androhung des Ausschlusses von der Schule durch die Klassenkonferenz in Einvernehmen mit der Schulleitung, § 97 Abs. 1 Nr. 6 ÜSchO
 - Ausschluss von der Schule auf Dauer oder von allen Schulen einer Schulart oder von allen Schulen des Landes, § 97 Abs. 2 Nr. 1-3 ÜSchO
- Gem. § 98 ÜSchO ist die Schülerin oder der Schüler zu hören, bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird. Die Ordnungsmaßnahme ist außerdem entsprechend zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler schriftlich mitgeteilt und in den Unterlagen vermerkt, die den Schüler/die Schülerin betreffen. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler müssen bei einem Ausschluss ebenfalls unterrichtet werden, § 98 Abs. 2 ÜSchO. Ein Ausschluss kann nur dann erfolgen, wenn er vorher angedroht wurde (§ 99 Abs. 2 ÜSchO).

B. Gesetze und Vorschriften

- § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Schadenersatzpflicht
- § 1004 BGB - Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
- §§ 22 ff. Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) – Recht am eigenen Bilde
- §§ 185 – 188 Strafgesetzbuch (StGB) – Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede
- § 201a StGB - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs
- § 205 StGB - Strafantrag
- § 238 StGB - Nachstellung
- § 240 StGB - Nötigung
- § 241 StGB - Drohung
- §§ 95 – 101 Übergreifende Schulordnung (ÜSchO) - Verstöße gegen die Ordnung der Schule

C. Quellen

Was tun, wenn Lehrkräfte durch Schülerinnen und Schüler bloßgestellt werden? Hinweise des Thüringer Kultusministeriums.

Abrufbar unter <http://tinyurl.com/5ekofx>

D. Links

http://lmz.rlp.de/ (unter „Blickpunkt“)	Blickpunkt des Landesmedienzentrums Rheinland-Pfalz mit dem Schwerpunktthema Cybermobbing/-bullying
https://www.klicksafe.de (unter „Service“, „Zusatzmodule zum Lehrerhandbuch“, „Was tun bei Cyber-Mobbing?“)	Informationen und Unterrichtsmaterialien zum Cybermobbing von klicksafe, der EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz
http://ifb.bildung-rp.de (unter „Themen“, „Gewaltprävention / -intervention“)	Präventionsprogramme, Kontaktadressen für Fortbildungen und Literaturliste zum Thema Gewaltprävention und -intervention auf der Website des Bildungsservers Rheinland-Pfalz

E. Fallbeispiele

Fall 1:

Ein Schüler beschimpft und beleidigt in einem Forum die Lehrerin B in herablassender und verächtlicher Weise. Dabei tritt er unter dem Namen des Lehrers A seiner Schule auf. Was kann Lehrer A tun?

Lösung:

A kann von dem Betreiber des Chatrooms Unterlassung und Beseitigung der Beiträge verlangen. Anspruchsgrundlage ist hierfür § 1004 i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB.

Sollte er den Namen des Schülers ausfindig machen, kann er Strafanzeige wegen Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung erheben (§§ 185 – 187 StGB).

Schulrechtliche Konsequenzen ergeben sich aus den §§ 95 ff. der ÜSchO. Danach kann der Schüler auch von der Schule ausgeschlossen werden, § 55 SchulG i.V.m. §§ 97 Abs. 2 und § 99 ÜSchO. Sogar ein Ausschluss ohne vorherige Androhung käme in Betracht, da die Androhung ihren Zweck nicht mehr erfüllen würde, § 99 Abs. 2 ÜSchO.

Fall 2:

Schülerin A veröffentlicht im Internet einen Unterrichtsmitchnitt der Lehrerin B. B möchte sich dagegen wehren. Was Möglichkeiten hat sie?

Lösung:

Zunächst kann B den Betreiber der Internetseite, auf dem der Mitschnitt veröffentlicht wurde, kontaktieren, den Rechtsverstoß konkret darlegen und den Betreiber zur Löschung auffordern. Kommt der Betreiber dem nicht nach, kann sie gegen ihn auf Unterlassung und Beseitigung klagen. Anspruchsgrundlage ist hierfür § 1004 i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB.

Darüber hinaus kann sie strafrechtlich gegen die Schülerin A vorgehen, indem sie Strafantrag wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB, stellt.

Außerdem kommen noch schulrechtliche Sanktionen in Betracht. In Frage käme beispielsweise ein schriftlicher Verweis durch die Schulleitung, § 97 Abs. 1 Nr. 2 ÜSchO oder sogar die Untersagung der Teilnahme am Unterricht von einem Tag bis zu einer Woche durch die Schulleitung oder die Klassenkonferenz, § 97 Abs. 1 Nr. 3-5 ÜSchO. Je nach Schwere der Handlung ist auch ein Ausschluss aus der Schule möglich (s.o. Fall 1).

